

Für das Nachschlagewerk !	)	
Für die Fachpresse !	)	Zu II der Gründe
Für die Amtliche Sammlung !		Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 14 Abs. 2, § 29 Abs. 1;
ArbGG § 83 Abs. 1

- Leitsätze: 1. Das Amt des Wahlvorstandes erlischt mit der Einberufung des Betriebsrats zur konstituierenden Sitzung (Bestätigung BAG 1, 43 = AP Nr. 1 zu § 24 BetrVG; BAG AP Nr. 1 zu § 29 BetrVG; BAG AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG).
2. Nach Erlöschen des Amtes des Wahlvorstandes ist der Wahlvorstand nicht mehr berechtigt, Rechtsbeschwerde gegen einen zu seinen Ungunsten zur Zeit seiner Tätigkeit ergangenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts einzulegen. Er ist keine beteiligungsfähige Stelle im Sinne des § 83 Abs. 1 ArbGG mehr.

Aktenzeichen: 1 ABR 61/75

Beschluß des BAG vom 14. November 1975 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 61/75

12 Ta BV 49/75 Düsseldorf

Verkündet am
14. November 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1975 durch den Richter Prof. Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Rust beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 18. Juni 1975 - 12 Ta BV 49/75 -
wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligte ist ein Unternehmen mit ca.900 Beschäftigten. Der für die Betriebsratswahl 1975 vom Betriebsrat bestellte Wahlvorstand ließ in der Zeit vom 21. Februar bis 28. Februar 1975 eine Abstimmung über eine gemeinsame Wahl des Betriebsrats durch Angestellte und Arbeiter durchführen. In diesem Zusammenhang erfolgte am Mittwoch, den 19. Februar 1975, durch Aushang am Schwarzen Brett die Bekanntmachung, in der Zeitpunkt und Modalität dieser Abstimmung festgelegt waren.

Der Wahlvorstand richtete am 20. Februar 1975 an einundzwanzig wahlberechtigte Außendienstangestellte sowie zwei Angestellte im Lager N und am 21. Februar 1975 an die im Außendienst beschäftigten Arbeiter, an die zur Bundeswehr eingezogenen Arbeiter sowie an die Arbeiter der Spätschicht im Betrieb V ein Schreiben mit Unterlagen für eine schriftliche Stimmabgabe mit dem Vermerk, die Stimmzettel der schriftlichen Wahl müßten bis zum 28. Februar 1975 beim Wahlvorstand eingegangen sein. In den an die Außendienst-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

arbeiter und an die wahlberechtigten Angestellten im Außendienst versandten nahezu gleichlautenden Schreiben wurde diesen Arbeitnehmern die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe mitgeteilt sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem die Stimmzettel bei dem Wahlvorstand eingegangen sein mußten.

Diese Schreiben wurden in einem größeren Umschlag versandt, in dem sich außer dem Schreiben der Freiumschlag für die Rücksendung, die Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels und der Stimmzettel befanden. Die beiden Schreiben an die beiden Angestellten kamen wegen unzureichender Adressierung (Herrn..... Lager N) bei Versand auf dem normalen Postweg als unzustellbar zurück und wurden erneut versandt, erreichten diese beiden Angestellten aber erst nach Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe. Die Verlängerung der Frist zur Stimmabgabe für Briefwähler wurde nicht öffentlich bekanntgemacht. Im Gegensatz zu den im Betrieb VII beschäftigten Arbeitern mußten die in diesem Betrieb beschäftigten Angestellten ihre Stimme in der Kantine des Betriebes V abgeben. Am 3. März 1975 wurde das Ergebnis der Abstimmung bekanntgemacht und ausgehangen.

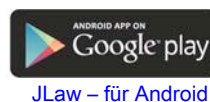
Aufgrund der Auszählung haben u. a. die Antragsteller am 5. März 1975 beim Wahlvorstand beantragt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und sie unter Beachtung aller Vorschriften zu wiederholen.

Mit dem am 14. März 1975 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag haben die Antragsteller, drei bei der Beteiligten beschäftigte Angestellte, verschiedene, nach ihrer Ansicht erhebliche Verfahrensverstöße gerügt. Sie haben beantragt festzustellen, daß die in der Zeit vom 21. Februar bis 28. Februar 1975 durchgeführte Abstimmung über eine gemeinsame Wahl des Betriebsrats (§ 14 Abs. 2 BetrVG) nichtig ist.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Antragsgegner (Wahlvorstand) hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Er hat zur Begründung seines Antrags Rechtsausführungen gemacht.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die in der Zeit vom 21. Februar - 28. Februar 1975 durchgeführte Abstimmung über eine gemeinsame Wahl des Betriebsrats (§ 14 Abs. 2 BetrVG) rechtsunwirksam ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner seinen Abweisungsantrag weiter, während die Antragsteller die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Der Wahlvorstand, der die Rechtsbeschwerde eingelegt hat, war zur Einlegung des Rechtsmittels nicht mehr berechtigt. Die Beteiligten haben übereinstimmend mitgeteilt, daß am 15. Juli 1975 die Wahl zum Betriebsrat stattgefunden hat, deren Ergebnis am gleichen Tage bekanntgegeben worden ist. Das Amt des Wahlvorstandes erlischt jedoch mit Durchführung der Wahl. Die Durchführung der Wahl endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Einberufung der konstituierenden Betriebsratssitzung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands, die nach § 29 Abs. 1 BetrVG vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag zu erfolgen hat. Mit der Einberufung der konstituierenden Betriebsratssitzung ist der Wahlvorstand funktionslos geworden (BAG 1, 43 = AP Nr. 1 zu § 24 BetrVG; BAG AP Nr. 1 zu § 29 BetrVG; BAG AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 16 Anm. 46 und § 19 Anm. 32; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 19 Anm. 24 und § 29 Anm.; 9 GK-Thiele, BetrVG, § 19 Anm. 41). Die Rechtsbeschwerde ist am 31. Juli 1975 beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf und am 12. August 1975 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen zu einem Zeit-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



punkt, als die Durchführung der Wahl abgeschlossen war. Der Wahlvorstand ist somit keine beteiligungsfähige Stelle mehr im Sinne des § 83 Abs. 1 ArbGG. Zu einer anderen rechtlichen Beurteilung kann auch nicht der Umstand führen, daß die Betriebsratswahl von den beteiligten Antragstellern angefochten worden ist. Der Wahlvorstand ist nicht Beteiligter in einem die Wahlanfechtung betreffenden Beschlußverfahren (BAG 1, 43 [44] = AP Nr. 1 zu § 24 BetrVG; AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG), in dem nunmehr gegebenenfalls die Mängel einer Vorwahl geltend zu machen wären.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Bichler

Gnade Dr. Rust

